



Diese Nutzungsordnung regelt den Umgang mit digitalen Endgeräten am Eschbach-Gymnasium Stuttgart-Freiberg, um ein geordnetes und respektvolles Miteinander sowie eine ungestörte Lernumgebung zu gewährleisten. Studien zeigen, dass eine übermäßige Nutzung digitaler Endgeräte im Kindes- und Jugendalter sowohl die kognitive Leistungsfähigkeit als auch das körperliche und seelische Wohlbefinden beeinträchtigen kann. Daher möchten wir mit dieser Nutzungsordnung nicht nur Ablenkungen im Unterricht reduzieren, sondern auch zu mehr Lebenszufriedenheit und seelischer Gesundheit bei allen am Schulleben Beteiligten beitragen.

Darüber hinaus betrachten wir soziale Interaktionen als essenziell für eine positive Schulatmosphäre und die persönliche Entwicklung unserer Schülerinnen und Schüler. Indem wir den bewussten Umgang mit digitalen Medien stärken, schaffen wir Raum für direkte zwischenmenschliche Begegnungen, fördern soziale Kompetenzen und tragen zu einem verantwortungsvollen und reflektierten Medienverhalten bei.

Gleichzeitig ist es unser Ziel, den Schülerinnen und Schülern die notwendigen Kompetenzen für eine sichere und sinnvolle Nutzung zu vermitteln. Somit basiert die Nutzungsordnung auf der Überzeugung, dass digitale Kompetenz nicht nur in der Nutzung, sondern auch in der bewussten Begrenzung liegt. Wir folgen mit dieser Nutzerordnung auch einem ministerialen Auftrag, eine klar einschränkende Nutzung privater digitaler Endgeräte an Schulen zu formulieren und durch einen Ausschluss der Nutzung privater Endgeräte den Gleichheitsgrundsatz in den Abiturklassen zu wahren. Unter privaten digitalen Geräten verstehen wir: Smartphones, Smartwatches, I-Pads, Tablets, Notebooks, Spielekonsolen, sowie alle potentiell internetfähigen Geräte und bilderzeugenden Geräte.

Aus diesen Überlegungen geht folgende Nutzerordnung (Seiten 1- 4) hervor:

§1 Geltungsbereich

1. Diese Nutzungsordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die sich auf dem Schulgelände während der Schulzeit aufhalten. Eingeschlossen sind darin alle Pausen, auch die Mittagspause.
2. Das Schulgelände umfasst alle Gebäude, Klassenräume, Flure, Aufenthaltsbereiche, die Schulhofbereiche sowie angrenzende Sport- und Pausenflächen des EGSF und der BVS.

§2 Allgemeines Nutzungsverbot

1. Die Nutzung digitaler Endgeräte, insbesondere von Smartphones, Smartwatches, I-Pads, Tablets, Notebooks, Spielekonsolen, sowie alle potentiell internetfähigen Geräte und bilderzeugenden Geräte, ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
2. Während der Schulzeit sind Smartphones und andere digitale Endgeräte ausgeschaltet und in der Schultasche oder einem anderen dafür vorgesehenen Behältnis aufzubewahren. Wir als Schule empfehlen von Beginn an, private digitale Geräte nicht zur Schule mitzubringen.
3. Ausnahmen gelten nur in Einzelfällen bei ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung nach Prüfung der Gründe durch das Schulleitungsteam (vgl. Paragraph 6).
4. Lehrkräfte dürfen ihre digitalen Endgeräte im Sinne einer Rufbereitschaft, auch für Krisenfälle, immer offen bei sich tragen und selbstbestimmt zur Kommunikation, zur Durchführung des Unterrichts und zum Beispiel auch zur Anwesenheitsklärung nutzen. Die Nutzung von adäquaten Dienstgeräten zur Unterrichtsgestaltung, sofern diese zur Verfügung gestellt sind, ist wünschenswert. Die Nutzung des Smartphones erfolgt bei Lehrkräften auch, um das neue digitale Tagebuch im Schulmanager zu bedienen und über die Kommunikationsplattform Protonet mit SchülerInnen zu kommunizieren.

§3 Nutzung im Unterricht

1. Die Nutzung **privater** digitaler Geräte ist für die Klassenstufen 5 bis 10 aus medienpädagogischen Gründen untersagt. In diesem Alter müssen noch grundlegende Fähigkeiten wie das Erlernen der Handschrift als motorischer und kognitiver Prozess verbessert werden, ebenso ist das räumlich

sinnvolle Anordnen und Strukturieren von Informationen auf einem Blatt Papier oder in einem Heftaufschrieb wichtig. Außerdem lernen Kinder erst nach und nach, sich zu organisieren und eine Ordnung in ihrem Unterrichtsmaterial herzustellen und zu erhalten. Dies gilt es, zuerst einzuüben, bevor vorrangiger digital gearbeitet wird. In begründeten und zu überprüfenden Fällen kann das Schulleitungsteam Ausnahmeregelungen genehmigen.

2. Die Nutzung von jeglichen privaten digitalen Endgeräten ist im Unterricht auch für die beiden Jahrgangsstufen (J1 und J2) untersagt, um Chancengleichheit auf dem Weg zum Abitur zu gewährleisten, da nicht alle über private digitale Endgeräte (Tablets und Laptops) verfügen. Des Weiteren soll eine faire und transparente Bewertung von Eigenleistungen in Unterrichtsbeiträgen stattfinden können.
3. Die Verwendung des Internets durch einen privaten Hotspot ist untersagt.
4. Die Entscheidung über den Einsatz und die Art der Handhabung von digitalen schulischen Endgeräten im Unterricht unterliegt schulischen Bedingungen und liegt generell bei der jeweiligen Lehrkraft. Dies bezieht sich im Besonderen auf Laptops oder Tablets. Eine nicht unterrichtsbezogene Nutzung (z.B. Spiele, Social Media, private Kommunikation, das Erschleichen von Lösungen für die mündliche Mitarbeit) ist im Unterricht strikt untersagt. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich an die Vorgaben der Lehrkräfte zur Nutzung digitaler Endgeräte zu halten. Die Nutzung von KI-Anwendungen ist während des Unterrichts verboten, sofern die Lehrkraft nicht explizit einen Arbeitsauftrag erteilt.
5. Während Leistungsüberprüfungen ist die Nutzung privater und schulischer digitaler Geräte grundsätzlich verboten. Verstöße werden als Betrug gewertet werden und zu Notenabzug und einer Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme führen.
6. Eine automatische und dauerhafte Nutzung privater digitaler Endgeräte ist am EGSF zu keiner Zeit möglich gewesen und auch nicht zugesichert worden sowie auch in der Zukunft nicht möglich. Wir sind keine Schule mit institutionalisierten Tablet-Klassen. Es stehen der Mittelstufe und Kursstufe für medienbasierten Unterricht während der Unterrichtszeit genügend schulische Geräte zur Verfügung, sollten diese nach Aufforderung der Lehrkraft benötigt werden. Auch die Unterstufe hat für medienbasiertes Arbeiten und den IuM-Unterricht genügend schulische Geräte zur Verfügung. Die Entscheidung über den temporären Einsatz digitaler Geräte im Unterricht obliegt weiterhin und oblag bisher immer nur der Lehrkraft.

§4 Unterrichtsmaterial und Urheberrecht

1. Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, alle Regelungen in Bezug auf das Urheberrecht und das "Recht am eigenen Bild" strikt einzuhalten. Insbesondere ist das Anfertigen von Ton-, Bild- und Videoaufnahmen von Dritten ohne Zustimmung verboten (allg. Persönlichkeitsrecht). Dies gilt sowohl für den Unterricht als auch außerhalb des Unterrichts auf dem Schulgelände. Verstöße werden nach § 90 SchG geahndet und können zudem zivilrechtliche Folgen (private Anzeigen) nach sich ziehen.
2. Alle Schülerinnen und Schüler verpflichten sich bei weiteren Fragen über die schulischen Informations- und Präventionsmaßnahmen hinaus, sich eigenständig, insbesondere über die rechtlichen Rahmenbedingungen (Recht am eigenen Bild, Urheberrecht) und das Thema Datenschutz zu informieren.
3. Aus der Erlaubnis, schulische digitale Endgeräte zu nutzen, leitet sich kein Anspruch ab, dass Material von den Lehrkräften digital zur Verfügung gestellt wird.
4. Im Grundsatz unterliegen alle Materialien und Lehrwerke (Schulbücher) dem Urheberrecht. Die Digitalisierung von Werken darf nicht ohne Genehmigung erfolgen. Dies bezieht sich auch auf von Lehrkräften angefertigte Materialien oder Tafelbilder. Das Abfotografieren und Teilen dieser ist untersagt. Das Einbringen personenbezogener Daten in nicht datenschutzkonforme KI-Assistenten ist verboten und kann ebenso Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen und oder zivilrechtliche Ansprüche nach sich ziehen.
5. Aus Urheberrechtsgründen darf niemals Unterrichtsmaterial, das von Lehrkräften im geschützten Bereich von Protonet, dem Schulmanager oder direkt im Unterricht per AirDrop oder in Papierform

zur Verfügung gestellt wird, von Schülerinnen und Schülern (außerhalb des Klassenverbandes) weitergegeben, geteilt, oder im Internet veröffentlicht werden. Bei Verstoß muss auch hier mit einer Anzeige gerechnet werden.

§5 Regelungen für Pausen und Freistunden

1. In Pausen, Vertretungsstunden und der Mittagspause ist die Nutzung von digitalen Endgeräten auf dem gesamten Schulgelände des EGSF und der BvS untersagt.

§6 Ausnahmeregelungen

1. Im Oberstufenraum dürfen auch private digitale Endgeräte von Oberstufenschülerinnen- und Schüler (J1, J2) unter Einhaltung der Schulordnung und der Wahrung der Bild- und Persönlichkeitsrechte genutzt werden, auch ohne Anmeldung in der „school-to-go-App“ (vgl. Nutzerordnung des Oberstufenraumes/ Oberstufenberatung).
2. Schülerinnen und Schüler mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Nutzung digitaler Hilfsmittel bei körperlichen Einschränkungen) dürfen digitale Geräte nach vorheriger Genehmigung durch das Schulleitungsteam nutzen.
3. Bei Bedarf können Schülerinnen und Schüler Lehrkräfte um eine Ausnahmegenehmigung bitten (z.B. für wichtige Telefonate, sofern diese das Sekretariat zu sehr beanspruchen sollen).
4. Schülerinnen und Schüler dürfen in dringenden Fällen im Sekretariat telefonieren.

§7 Konsequenzen bei Verstoß gegen die Nutzungsordnung

1. Die Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich, die aus der Schule bekannten Regeln zur Kommunikation untereinander auch im digitalen Raum (vgl. Nettikette siehe Protonet, Regeln zum Digitalen Unterricht) zu wahren.
2. Bei missbräuchlicher oder unerlaubter Nutzung sind die Lehrerinnen und Lehrer dazu befugt, eine unmittelbare Verwahrung im Sekretariat durch Schülerinnen und Schüler zu veranlassen (SchülerInnen bringen ihr Endgerät **selbst und ausgeschaltet** zur Verwahrung oder **händigen es freiwillig aus**). Jede Verwahrung wird vermerkt, der Schüler/ die Schülerin füllt hierfür zweifach einen Aushändigungsbeleg aus. Einer bleibt am verwahrten Handy/ Endgerät, der andere geht an den KL. Zunächst folgen eine Bemerkung und ein Gespräch, bei zweitem Verstoß erfolgt ein Eintrag, jeweils mit pädagogischer Maßnahme, 2 h Nachsitzen und weitere Reflexionsmaßnahmen. Bei weitergehender missbräuchlicher oder unerlaubter Nutzung sind die Lehrkräfte dazu befugt, zu veranlassen, das Endgerät über einen längeren Zeitraum während der Schulzeit allmorgendlich zur Verwahrung im Sekretariat abzugeben. Erfolgen nach dieser Maßnahme weitere Verstöße gegen die Nutzerordnung, stellt dies einen Verstoß gegen unser Leitbild und einen schweren Vertrauensbruch dar, wodurch mit einer Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme nach §90 gerechnet werden muss. Wer bereits in einem Jahr zwei Verstöße aufweist, kann in den Folgejahren am EGSF nur noch einmal eine Verwarnung (Bemerkung) erhalten. Jeder weitere Verstoß, auch in den Folgejahren (also der insgesamt vierte Verstoß und alle weiteren) führt jedes Mal zu einem Eintrag.
 - a. Eingezogene Geräte werden am Ende des jeweiligen Schultags, nach Unterrichtsschluss, im Sekretariat an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben. Die SchülerInnen holen zu den Öffnungszeiten des Sekretariats das Gerät eigenständig ab.
 - b. Bei wiederholten Verstößen (Verstöße 2 und mehr) erfolgt die Rückgabe ausschließlich an die Erziehungsberechtigten. Diese müssen vor Ort das Endgerät ihres Kindes abholen. Die Information der Eltern erfolgt am selben Tag, so zeitnah, wie möglich, noch vor Unterrichtsschluss, sodass die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit haben, das Eigentum nach Unterrichtsschluss abzuholen oder es auf eigenen Wunsch in der Schule zu lassen. Nicht abgeholte Geräte werden eingeschlossen und können in den Folgetagen abgeholt werden.

3. Beleidigungen, Cybermobbing, Verleumdungen usw. sind auch auf digitalen Endgeräten strikt zu unterlassen. Verstöße werden nach § 90 SchG und insbesondere auch zivil- oder strafrechtlich geahndet.
 - a. Eine Verwahrung von Endgeräten im Sekretariat auf Grund von vermuteten oder sicheren Verstößen gegen das Persönlichkeitsrecht kann nur befristet erfolgen. Eine Abklärung der Inhalte erfolgt bei Minderjährigen nur nach Genehmigung durch die Eltern. Zur Beweissicherung muss das Gerät an die Polizei überstellt werden, welche dann ermittelt. Diese holt in der Regel das Gerät ab oder liest es vor Ort in Anwesenheit des Schülers/-in/ ggf. der Eltern aus.
4. Die Speicherung, Verbreitung oder Zurschaustellung von gewaltverherrlichenden, pornografischen, extremistischen oder anderen unerwünschten Inhalten, oder anderen Inhalten, die sich gegen das Grundgesetz richten, sind verboten. Zuwiderhandlungen müssen bei Vorliegen eines Verdachts auf eine strafrechtlich relevante Handlung von Seiten der Schule zur Anzeige gebracht werden.
5. Die Schülerinnen und Schüler versuchen im Sinne der Datensparsamkeit möglichst wenig personenbezogene Daten zu erzeugen und insbesondere zu speichern. Verstöße gegen diese Nutzungsordnung können zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen führen.

§8 Schäden & Diebstahl

1. Schäden oder Verluste, die durch unsachgemäße Nutzung entstehen, liegen in der Verantwortung der jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer und es muss, sofern es sich um Schuleigentum handelt, ggf. Ersatz geleistet werden.
2. Private Geräte sind bei selbst verschuldeten Schäden grundsätzlich nicht durch die Schülerversicherung des Landes, bzw. Versicherungen des Schulträgers abgedeckt. Fremdverschulden muss über die private Haftpflicht des Verursachers geregelt werden. Die Schule kann keinerlei Haftung bei Schäden übernehmen.
3. Gleiches aus Punkt 2 gilt analog im Falle eines Diebstahls.
4. Die Geräte müssen (mindestens) einen Zugangsschutz durch einen numerischen Code aufweisen. Backups sollten verschlüsselt werden.

§9 Inkrafttreten und Gültigkeit

1. Diese Nutzungsordnung tritt mit der Bekanntgabe durch die Schulleitung in Kraft.
2. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, diese Regelungen einzuhalten.
3. Die Schulleitung behält sich das Recht vor, die Ordnung bei Bedarf zu überarbeiten

Eschbach-Gymnasium Stuttgart-Freiberg, gezeichnet am 29.01.25 von Schulleitung

überarbeitet am 05.06.25

überarbeitet am 29.07.2026

Vertrag zur Nutzung digitaler Geräte am Eschbach-Gymnasium ab dem SJ. 2026/27 Stuttgart-Freiberg (wird jedes Jahr in der Klassenlehrerstunde zu Beginn des Schuljahres thematisiert und dann von den SuS und ihren Eltern unterschrieben)

Ich habe die Nutzungsordnung für digitale Geräte am EGSF gelesen und verstanden. Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Regeln und Vorgaben an und verpflichte mich, diese einzuhalten, bzw. zu unterstützen.

Name und Vorname (in Druckbuchstaben)	Klasse/ Kurs	Datum	Unterschrift Schülerinnen und Schüler	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r